

Konstanze Plett

**Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf  
Recht und Geschlecht**

Zur Regelung von Zugehörigkeiten im  
bürgerlichen Staat

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische  
Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche  
Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs  
Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg  
University Press, 2025, [https://doi.org/10.15460/  
hup.270.2094](https://doi.org/10.15460/hup.270.2094), S. 49–74

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky

# IMPRESSUM

## **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

## **Lizenz**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



## **Online-Ausgabe**

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

## **Gedruckte Ausgabe**

ISBN 978-3-910391-03-1

## **Layoutentwicklung**

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

## **Cover und Satz**

Hamburg University Press

## **Druck und Bindung**

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), [info@bod.de](mailto:info@bod.de), <https://www.bod.de>

## **Verlag**

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), [info.hup@sub.uni-hamburg.de](mailto:info.hup@sub.uni-hamburg.de), <https://hup.sub.uni-hamburg.de>  
2025

# INHALT

<b>Einleitung</b>	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
<b>Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein</b>	11
<i>Klaus Alberts</i>	
<b>Gerechtigkeit im Archiv</b>	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
<b>I WAS IST GERECHTIGKEIT?</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
<b>Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht</b>	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
<b>Zu Unrecht vergessen?</b>	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
<b>„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?</b>	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

## II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99  
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)  
*Martin Dinges*
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111  
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in  
Schleswig-Holstein  
*Silke Göttisch-Elten*
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121  
*Tobias Köhler*
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133  
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus  
*Ruth Albrecht*
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149  
*Michael Epkenhans*
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175  
Ungerecht, gerecht oder fair?  
*Hans Schultz Hansen*
- „Kinderverschickung“** 185  
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit  
*Helge-Fabien Hertz*
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199  
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen  
mehr in die Institutionen haben?  
*Michaela Bräuninger*
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211  
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial  
*Lea Witzel*

**„Gerechtigkeit herstellen!“** 225  
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –  
Historikerin – Archivarin  
*Heike Köhler*

**Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt** 237  
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit  
*Dörte Esselborn*

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen  
Demokratischen Republik“** 247  
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des  
Kunsthistorikers Wolfgang Götz  
*Wolfgang Müller*

### III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

**Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive** 261  
*Michael Hollmann*

**Was ist schon gerecht?** 277  
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung  
Freier Archive  
*Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel*

**Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?** 291  
Ein historischer Überblick  
*Sarah Bartenstein*

**Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung** 301  
*Christian Keitel*

**Frauen! Macht Geschichte!** 325  
*Gudrun Fiedler*

**Der Armut ein Gesicht geben** 337  
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz  
*Heike Talkenberger*

<b>Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?</b>	<b>353</b>
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
<b>„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat</b>	<b>365</b>
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
<b>IV NACHWORT</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	<b>383</b>
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
<b>Verzeichnis der Autorinnen und Autoren</b>	<b>393</b>

## Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht

Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat

Konstanze Plett

*Geschlecht* ist ein Begriff, den das Recht zwar verwendet, aber nicht näher definiert, das heißt: ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Im Deutschen hat der Begriff mehrere Bedeutungen. Deshalb wurde die im Englischen mögliche Unterscheidung zwischen *sex* und *gender* von der sich Ende des 20. Jahrhunderts entwickelnden Frauen- und Geschlechterforschung gern aufgegriffen: *sex* zur Bezeichnung des biologischen Geschlechts und *gender* zur Bezeichnung des sozialen Geschlechts und der (individuellen) Geschlechtsidentität. Beide Begriffe sind jedoch viele Jahre noch binär verstanden worden in dem Sinne, dass die einzig möglichen Ausprägungen männlich oder weiblich sind. Dies ist seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts mehr und mehr in Frage gestellt worden, und ein nichtbinäres Verständnis wird in Deutschland vom Recht mittlerweile anerkannt und auch von Teilen der Gesellschaft.

Im Deutschen kommt *Geschlecht* jedoch traditionell noch eine dritte Bedeutung zu, die in der Frauen- und Geschlechterforschung selten, wenn überhaupt, thematisiert wird: Geschlecht für Familie in der Generationenfolge, „das Geschlecht derer von und zu“. Rechtlich scheint Geschlecht in dieser Bedeutung spätestens seit der Abschaffung des Adels durch die Weimarer Verfassung<sup>1</sup> keine Rolle mehr zu spielen. Das ist aber nur bedingt richtig. Denn bei der Herausbildung des bürgerlichen Nationalstaats im 19. Jahrhundert haben Familienverhältnisse und deren rechtliche Regelung im Hinblick auf die Gewährung bürgerlicher Rechte eine entscheidende Rolle gespielt, die bis heute fortwirkt. Der Aufstieg vom Untertanen zum Bürger, mit gleichen Teilhaberechten hinsichtlich Staat und Markt ausgestattet, war nur Männern möglich. Frauen war diese

---

1 Artikel 109 Absatz 2 der Verfassung für das Deutsche Reich vom 11. August 1919 lautet: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“ Österreich war konsequenter: Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (Adelsaufhebungsgesetz, StGBI. [Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich] Nr. 211/1919) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Durchführung des Adelsaufhebungsgesetzes (StGBI. Nr. 237/1919) wurde „das Recht zur Führung des Adelszeichens 'von' „aufgehoben; Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art Aufstieg versagt. Hier zunächst etwas kryptisch formuliert: für Frauen wurde aus der Gleichheit in der Ungleichheit eine Ungleichheit in der Gleichheit. Der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung zieht sich bis heute hin, und andere gesellschaftliche Gruppen, die gegen ihre Diskriminierung wegen des Geschlechts kämpfen, sind inzwischen hinzugekommen: zunächst Homosexuelle „beiderlei Geschlechts“, dann Transgeschlechtliche, danach Intergeschlechtliche und mittlerweile alle, die zu dem Akronym LSBTIQ gehören.<sup>2</sup>

Die Frage nach gleichberechtigter Teilhabe lässt sich (auch) als Frage der Zugehörigkeit – genauer noch: der Herleitung der Zugehörigkeit – formulieren. Hier spielt eine Reihe verschiedene Gesetze und sonstiger – zu ihrer jeweiligen Zeit verbindlichen – Regelungen eine Rolle, die unterschiedliche Wirkungen haben, indem dieselben Regelungen für manche Rechtsunterworfenen mehr Freiheit und Gleichheit bedeuten, für andere das Gegenteil. Im Folgenden seien zunächst einige solcher Mechanismen skizziert, um zum Schluss eine Zusammenführung zu versuchen. Die These dazu lautet: Es ist gerade die Betrachtung von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen, die Hinweise zur Erklärung mancher gesellschaftlichen Konflikte der Gegenwart geben kann, obwohl – oder weil – historisches Recht, das als solches nicht mehr gilt, gerade hier häufig unerkannt fortwirkt.<sup>3</sup> Geschlecht, Familie und Bürgereigenschaft sind dabei auf vielfältige Weise ineinander verwoben.

## Stand und Familienstand

Infolge der bürgerlichen Revolutionen in den USA und Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts begannen die Ideen der Aufklärung sich Anfang des 19. Jahrhunderts auch in deutschen Staaten durchzusetzen. Die Stein-Hardenberg'schen Reformen in Preußen sowie neue Verfassungen verschiedener Länder stellten Gleichheit aller Bürger her. Das bedeutete aber nur, dass nunmehr Bürger Gleiche unter Gleichen waren und in Parlamente gewählt werden konnten. Die Adelshäuser behielten bis zur Weimarer Republik

---

2 Die Buchstaben stehen für lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, inter\* und queer. Im Englischen ist das Akronym mittlerweile – mit einem G für „gay“ statt des S für „schwul“ ziemlich weit verbreitet. Arn Sauer: LSBTIQ / LGBTIQ. In: Bundeszentrale für politische Bildung. LSBTIQ-Lexikon. O. J. [2018]. URL: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500939/lgbtiq-igbtiq> (letzter Zugriff am 20.2.2024).

3 *Caveat*: Die im Folgenden gemachten Aussagen beanspruchen keine Allgemeingültigkeit, da manche der zitierten Rechtsquellen nur einen engen räumlichen Geltungsbereich hatten. Hinweise lassen sich ihnen gleichwohl entnehmen.

ihr jeweiliges sogenanntes Hausrecht (und teilweise darüber hinaus).<sup>4</sup> Und nicht alle Nichtadligen waren nun Bürger. Es gab weiterhin Untertanen ohne bürgerliche Rechte. Und selbst in einem Staat wie der Freien Hansestadt Bremen, die keine Adelherrschaft kannte,<sup>5</sup> waren nicht einmal alle Männer automatisch Bürger. Die erste zusammenhängende bremische Verfassungsurkunde, proklamiert und publiziert am 21. März 1849,<sup>6</sup> bestimmt in Artikel 1:

„§ 1. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathrechts demselben angehören.

§ 2. Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.“

Zwar galten die Freiheitsrechte für alle Staatsgenossen (Artikel 5 bis 18 der Verfassung von 1849); das aktive und passive Wahlrecht war jedoch auf die Staatsbürger beschränkt. Zur Leistung des Bürgereides nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren alle Bürgeröhne, „welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“. <sup>7</sup> Im Übrigen konnte „das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung“ erworben werden; in diesem Fall galt für das aktive und passive Wahlrecht eine Karenzzeit von drei Jahren ab Leistung des Bürgereides. <sup>8</sup>

Wie Bremen unterschied auch Hamburg zwischen Staatsangehörigen und Bürgern. Maßgeblich hierfür war das Gesetz, betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864. <sup>9</sup> Allerdings stand der Erwerb des Bürgerrechtes allen volljährigen Staatsangehörigen, die weder nach einem Strafurteil unter polizeilicher Aufsicht

---

4 Noch im Jahr 2004 musste das Bundesverfassungsrecht sich mit preußischem Hausrecht befassen wie vorher schon der Bundesgerichtshof einige Male; Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22. März 2004 (Aktenzeichen: 1 BvR 2248/01). URL: [https://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040322\\_1bvr224801.html](https://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040322_1bvr224801.html) (letzter Zugriff am 20.2.2024).

5 Die komplizierte Geschichte des Herzogtums Bremen und dessen Verflechtungen mit der Stadt bleibe hier außer Betracht.

6 Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1849. Bremen 1850, 37.

7 Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffen, publicirt am 24. Mai 1854. In: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1854. Bremen 1855, 116.

8 § 2 Absatz 2 Gesetz die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend vom 2. April 1849. In: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1849. Bremen 1850, 73 f.

9 Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg, seit 1814. Zweiunddreißigster Band. Verordnungen von 1864, [...] bearbeitet von J. M. Lappenberg. Hamburg 1865, 150–160.

standen noch „ein entehrendes Gewerbe“ betrieben, offen (§ 5 des Gesetzes)<sup>10</sup> – und wer Vermögen „oder ein Einkommen von mindestens 3.000 Curant (nach der Währungsreform von 1871: 3.600 Mark) versteuerte, war dazu sogar verpflichtet, ausgenommen „Geistliche und Militair-Personen“ (§ 8). Dass Frauen ebenfalls ausgenommen waren, musste damals nicht besonders erwähnt werden, wenngleich Frauen nach der Definition der Staatsangehörigkeit in § 1 über das Heimatrecht und den in § 2 genannten Erwerbsgründen für das Heimatrecht ebenfalls Staatsangehörige sein konnten. Der eigentliche Erwerbsakt für das Bürgerrecht war wie in Bremen auch in Hamburg die Ableistung des Bürgereides (§ 12).

Nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 war die deutsche Staatsangehörigkeit über die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern<sup>11</sup> vermittelt; allerdings waren die Länder an das noch vom Norddeutschen Bund beschlossene Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870<sup>12</sup> gebunden.<sup>13</sup> Dessen § 12 bestimmte: „Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.“

Als Erwerbsgründe waren nur vorgesehen Abstammung, Legitimation,<sup>14</sup> Verheiratung, Aufnahme für Angehörige anderer Bundesstaaten (Länder des Deutschen Reichs) und Naturalisation für Ausländer. Bei der Abstammung<sup>15</sup> wurde zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit<sup>16</sup> unterschieden; eheliche Kinder folgten dem Vater, uneheliche der

10 Gegen Zahlung einer Gebühr von 30 Mark laut Louis Niemeyer: Hamburger Privatrecht. Hamburg 1898, 27.

11 Von 1871 bis zur Weimarer Republik wurde das Gebiet des Deutschen Reichs mit „Bundegebiet“ umschrieben, die einzelnen Länder wurden „Staaten“ genannt.

12 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1870. Nr. 20. Berlin 1870, 355–360, in Kraft getreten am 1. Januar 1871 (gemäß seinem § 27).

13 Dieter Gosewinkel: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2001, 162–176.

14 Legitimation ist mehr als die bloße Anerkennung der Vaterschaft unehelicher Kinder. Sie bedeutete die Anerkennung durch den Vater „als ehelich“, wodurch die Kinder rechtlich vollständig dem Vater zugewiesen wurden. Nach § 1738 BGB Satz 1 (Fassung 1900 bis 1969) verloren die Mütter sogar „das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen“, also auch ihr Erziehungsrecht. Vollständig aufgehoben wurde dieser Paragraph erst durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1997, 2942–2967, Artikel 1 Nr. 48, in Kraft ab 1. Juli 1998).

15 Dieser Begriff wird von manchen meiner geschichtswissenschaftlichen Kolleginnen und Kollegen inzwischen gemieden. Als Rechtsbegriff, über den Verwandtschaft geregelt wird, ist er allerdings (jedenfalls vorläufig) unverzichtbar.

16 Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt Teil I. 1969, 1243–1269, in Kraft ab 1. Juli 1970) wurden die Begriffe „nichtehelich“ und „Nichtehelichkeit“ an die Stelle von „unehelich“ und „Unehelichkeit“ gesetzt. Seit Inkrafttreten des KindRG (Anm. 14) sind auch diese Begriffe keine Gesetzesbegriffe mehr. Ein nichteheliches Kind wird nunmehr

Mutter. Verheiratung als Erwerbsgrund galt nur für Frauen, die dadurch die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erhielten und zugleich ihrer eigenen verlustig gingen. Damit war das für Preußen schon früher durchgesetzte Abstammungsrecht (*ius sanguinis*) allein maßgeblich geworden – und hielt sich uneingeschränkt bis ins Jahr 2000.<sup>17</sup> Der Ausschluss von Ehefrauen, ihre Staatsangehörigkeit an ihre ehelichen Kinder weitergeben zu können, wurde etwas früher aufgehoben, nämlich bereits mit Beginn des Jahres 1975.<sup>18</sup>

Für das Deutsche Reich galt von Anbeginn das sogenannte allgemeine Wahlrecht,<sup>19</sup> das heißt, es gab keinen speziellen Bürgerstand auf Reichsebene, auch wenn nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871<sup>20</sup> das „Indigenat“ umschrieben wurde als „Angehöriger“ mit dem Klammerzusatz „Unterthan, Staatsbürger“ eines jeden Bundesstaates. Das hatte seinen Grund darin, dass die Reichsangehörigkeit/Reichsbürgerschaft sich von den einzelnen Bundesstaaten herleitete (ähnlich wie heute die EU-Bürgerschaft auf der Angehörigkeit zu einem der Mitgliedsstaaten gründet). Für die Länder kam das allgemeine Wahlrecht – einschließlich des Frauenwahlrechts – erst in der Revolution von 1918.

Die über die Länderzugehörigkeit vermittelte Staatsangehörigkeit wurde 1934 mit der Entmachtung der Länder im Übrigen durch die NS-Regierung in die alleinige Reichsangehörigkeit geändert.<sup>21</sup>

---

im BGB bezeichnet als „Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“. Auf „uneheliche Kinder“ und dass sie in ihren Rechten gleichzustellen sind, wird aktuell nur noch in Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Bezug genommen.

17 Einzelheiten hierzu unten im Abschnitt „Freiheitsrechte – aber nicht für alle“.

18 § 4 Absatz 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (RuStAÄndG 1974) vom 20. Dezember 1974. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1974, 3714–3715.

19 Gemäß § 1 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1869, 145–148), das aber erstmals 1871 zur Anwendung kam und dessen Titel explizit erst 1873 in „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag“ geändert wurde. Danach war jeder Deutsche, „welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat“, grundsätzlich wahlberechtigt. Für die Wählbarkeit gemäß § 4 musste zudem ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Bundesstaat nachgewiesen werden.

20 In der Fassung des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871. Reichsgesetzblatt 1871. Nr. 16 (ausgegeben am 20. April 1871), 63–85, in Kraft getreten am 4. Mai 1871 (gemäß Artikel 2 Satz 3 der Verfassung). Gründungsdatum für das Deutsche Reich ist jedoch der 1. Januar 1871.

21 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934. Reichsgesetzblatt Teil I. 1934. Nr. 14 (ausgegeben am 6. Februar 1934), 85; deren § 1 bestimmte: „(1) Die Staatsangehörigkeit in den Ländern fällt fort. (2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“ Zu weiteren Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts in der NS-Zeit s. unten im Abschnitt „Personenstand und Staatsangehörigkeit, oder: Wer gehört dazu und wer nicht?“.

## Bürger und Bürgerin

Nach 1918 konnten Frauen das eben erst errungene Wahlrecht ganz rasch wieder verlieren, wenn sie einen Ausländer heirateten; denn das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913<sup>22</sup> blieb in dieser Hinsicht unverändert in Kraft. Dessen § 17 lautete: „Die Staatsangehörigkeit geht verloren [...] 6. bei einer Deutschen durch Eheschließung [...] mit einem Ausländer.“

Hieran wird deutlich, dass das bürgerliche Frauenbild weiterhin Geltung hatte: Frauen konnten zwar dem Bürgerstande angehören, aber nicht Vollbürgerin im Sinne der Teilhabe an den Bürgerrechten und als Familienoberhaupt. Entsprechend dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts war damals die Bürgerin nur die Frau eines Bürgers und nicht, wie noch für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit belegt, eine Stadtbewohnerin mit vollen Rechten, sofern sie nur Steuern zahlte.<sup>23</sup> Zu Beginn des bürgerlichen Zeitalters wurden Frauen und ihre Rechte in erster Linie über ihren Familienstand und ihre Reproduktionstätigkeit definiert, wie Titel und Untertitel eines 1791 erschienenen Büchleins eindrucksvoll belegen: *Die vorzüglichsten Rechte der deutschen Weibsbilder. Als Jungfern, Bräute, Eheweiber, schwanger und gebährend betrachtet.*<sup>24</sup> Entsprechend ist es das Ehe- und Familienrecht, in dem die Unterschiede zwischen Bürger und Bürgerin – oder allgemeiner: Männern und Frauen – nicht nur definiert, sondern bis weit ins 20. Jahrhundert zementiert wurden, und in manchen Aspekten sogar bis heute.

Was die Aufhebung der Stände, wodurch der Bürgerstand als einziger übrig blieb, für Frauen bedeutete, habe ich an anderer Stelle unter der Kapitelüberschrift „Das bürgerliche Individuum im Recht – oder: Die ‚natürliche‘ Asymmetrie des Geschlechterverhältnisses“ behandelt.<sup>25</sup> Die Asymmetrie ergibt sich daraus, dass die bürgerliche Familie zwar nunmehr allen offenstand, aber für Männer und Frauen eine unterschiedliche Bedeutung hatte: nachgebildet sonstigen Herrschaftsverhältnissen mit einem Oberhaupt, einer Position, die nur Männer wahrnehmen konnten. Die Trennung der Sphären in öffentlich und privat

22 Reichs-Gesetzblatt. 1913. Nr. 46. 583–597 (ausgegeben am 31. Juli 1913, in Kraft getreten am 1. Januar 1914; inoffizielle Abkürzung: RuStAG).

23 Hierzu exemplarisch: Sully Roecken/Carolina Brauckmann: Margaretha Jedefrau. Freiburg i. Br. 1989, 114 f. und passim. Vgl. auch Gosewinkel (Anm. 13), 294.

24 Anonym. Wien 1791. Nachdruck in Clausdieter Schott: Die vorzüglichsten Rechte der deutschen Weibsbilder. Einführung und Erläuterungen. 3. Aufl. Frankfurt/Main 1984.

25 Konstanze Plett: Orte der Geschlechterpolitik im Recht. In: 50 Jahre Grundgesetz. Menschen- und Bürgerrechte als Frauenrechte. Hrsg. von Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V. Königstein/Taunus 2000, 168–193 (172–176). Wiederabgedruckt in: Konstanze Plett: Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht – vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Hrsg. von Marion Hulverscheidt. Bielefeld 2021, 51–75 (58–65).

wirkt sich hier zum Nachteil der Frauen aus, indem sie auf den privaten Bereich verwiesen waren und sich den öffentlichen Bereich – angefangen mit dem Wahlrecht – erst mühsam erkämpfen mussten.<sup>26</sup> Männer hingegen bewegten sich „natürlich“ in beiden Sphären, aber mit dem Unterschied, dass sie im öffentlichen Bereich als (bürgerliches) Individuum auftraten, im privaten hingegen, sofern sie verheiratet waren, als Familienoberhaupt, also als Herrscher oder jedenfalls Vertreter einer Personenmehrheit. Diese Rolle war Frauen sogar noch in der Bundesrepublik Deutschland versagt. Noch bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957<sup>27</sup> am 1. Juli 1958 stand dem Mann „die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt[e] insbesondere Wohnort und Wohnung.“ § 1354 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der dies regelte, ist dann ersatzlos weggefallen. Auch war in den 1950er-Jahren noch umstritten, ob unverheiratete Mütter mit ihren Kindern eine Familie im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der „Ehe und Familie“ „dem besonderen Schutze des Staates“ unterstellt, bilden konnten. Nur die durch Ehe begründete Familie zählte zunächst.<sup>28</sup>

Die philosophischen Grundlagen für diese Sichtweise lassen sich bei Hegel nachlesen, in seiner 1821 veröffentlichten Rechtsphilosophie:<sup>29</sup>

„Die Familie als rechtliche Person gegen andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach außen, die Sorge für die Bedürfnisse sowie die Disposition und Verwaltung des Familienvermögens zu.“<sup>30</sup>

„Durch eine Ehe konstituiert sich eine *neue Familie*, welche ein für sich *Selbständiges* gegen die *Stämme* oder Häuser ist, von denen sie ausgegangen ist; die Verbindung mit solchen hat die natürliche Blutsverwandtschaft zur Grundlage, die neue Familie aber die sittliche Liebe.“<sup>31</sup>

---

26 Vgl. hierzu ausführlich Erna Appelt: *Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*. Frankfurt/Main 1999.

27 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz – GleichberG) vom 18. Juli 1957. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1957, 609–640.

28 Joachim Gernhuber. *Lehrbuch des Familienrechts*. München/Berlin 1964, 2: „Im Mittelpunkt der Kleinfamilie stehen die Ehegatten.“ Dann stellt Gernhuber zwar auf Seite 31 fest: „Auch das uneheliche Kind ist mit seiner Mutter in einer Kleinfamilie verbunden.“, zitiert jedoch einen der damaligen Standardkommentare als andere Auffassung (Das Bonner Grundgesetz. Erläutert von Hermann von Mangoldt. Neubearbeitet von Friedrich Klein. 2. Aufl. Berlin 1957. Anm. III 5 zu Artikel 6).

29 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin 1821. Zitiert nach: G. W. F. Hegel: *Werke in zwanzig Bänden*. Band 7. *Auf der Grundlage der Werke von 1832–1845 neu edierte Ausgabe*. Redaktion Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt/Main 1970.

30 Ebd., 324.

31 Ebd. Hervorhebungen im Original.

Damit begründet Hegel die individualisierte Familie, nimmt sie also aus dem Generationen übergreifenden Geschlechterverband heraus. Explizit heißt es dazu unter der Überschrift „Übergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft“: „Die Familie tritt auf natürliche Weise und wesentlich durch das Prinzip der Persönlichkeit in eine *Vielheit* von Familien auseinander, welche sich überhaupt als selbständige konkrete Personen und daher äußerlich zueinander verhalten.“<sup>32</sup>

Was für bürgerliche Männer also als doppelte Befreiung wirkt – sowohl von möglichen Lehnsherren als auch von der Herkunftsfamilie –, wirkt sich für Frauen nur als Übergang von der *patria potestas* des Vaters in dieselbe des Ehemannes aus, sofern sie heiratet. Unverheiratete Bürgerinnen mit bürgerlichen Rechten haben keinen Platz in diesem Konzept, und Nichtbürgerinnen ohnehin nicht.<sup>33</sup> Eine Ironie der Rechtsgeschichte ist, dass das Bürgerliche Gesetzbuch<sup>34</sup> – in diesem Fall „bürgerlich“ großgeschrieben, obwohl auf dem kleingeschriebenen Adjektiv basierend – im Personenrecht nach männlichem oder weiblichem Geschlecht gerade nicht unterscheidet, also volljährigen Frauen dieselben Rechte wie den Männern gewährte. Das galt aber nur für ehrenwerte Fräuleins (die Bezeichnung für unverheiratete Frauen als Fräulein kam erst in den 1970er-Jahren außer Gebrauch<sup>35</sup>); wurden sie schwanger und bekamen Kinder, mussten sie bis 1970 einen Amtsvormund und bis 1998 immer noch eine Amtspflegschaft für ihre Kinder hinnehmen: ohne Ehe, das heißt ohne Mann, keine Fähigkeit, für die eigenen Kinder zu sorgen. Aber in der Ehe wurden Frauen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts vom Recht wie unmündige Kinder behandelt.<sup>36</sup>

---

32 Hegel (Anm. 29), 338. Hervorhebung im Original.

33 Wie sich Hegels Ehe- und Familienkonzept im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1896, 1–394), in Kraft getreten am 1. Januar 1900, niederschlagen, habe ich in einem am 9. Februar 1994 gehaltenen Vortrag ausgeführt, dessen Veröffentlichung in einem Sammelband in Vorbereitung ist; der Titel des Vortrags war „Europäische Gemeinschaft und Familienrecht“, ZERP-Forschungsseminar, Bremen.

34 Nach rund zwanzigjähriger Vorarbeit am 18. August 1896 verabschiedet (Reichs-Gesetzblatt. 1896. Nr. 21. 195–603), in Kraft getreten am 1. Januar 1900.

35 Vgl. Bundesarchiv: Das Fräulein im Amt – 40 Jahre Runderlass des BMI „Führung der Bezeichnung ‚Frau‘“, O. J. [2012]. URL: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Das-Fraulein-Im-Amt-40-Jahre-Runderlass-Des-Bmi-Fuehrung-Der-Bezeichnung-Frau/das-fraulein-im-amt-40-jahre-runderlass-des-bmi-fuehrung-der-bezeichnung-frau.html> (letzter Zugriff am 20.2.2024).

36 Eine Tabelle, wie widersprüchlich bei Frauen der jeweils soziale und rechtliche Status in Abhängigkeit vom Familienstand war, findet sich bei Plett (Anm. 25), 175 bzw. 63.

## Ehe als bürgerliche Institution

Traditionell ist Ehe die Verbindung eines Mannes und einer Frau, die durch den Rechtsakt der Heirat begründet wird und rechtliche Wirkungen entfaltet. Wegen dieser Wirkungen gab und gibt es überall dort, wo Ehen bekannt sind, Heiratsregeln mannigfacher Art. In der Ständegesellschaft ging es um standesgemäße Ehen, weil nur aus diesen legitime Kinder hervorgehen konnten. Es waren also Familieninteressen, die hier zum Tragen kamen: wie die Generationen miteinander verbunden waren, und damit auch Erbrechte, sowohl hinsichtlich Herrschaftsmacht als auch hinsichtlich Güter und Vermögen. Allerdings waren in der Ständegesellschaft auch diejenigen, die nichts zu vererben hatten, nicht frei in der Wahl ihrer Ehegatten; denn sie benötigten zur wirksamen Eheschließung die Erlaubnis ihrer jeweiligen Herrschaft. Verquickt waren in Bezug auf Ehe und Familie zudem weltliche und religiöse Rechtsordnungen; die Zugehörigkeit bestimmte sich im christlichen Europa nach der Taufe, und Eheschließungen wurden vor Geistlichen geschlossen. Die doppelte Zugehörigkeit der einfachen Bevölkerung zur Kirche einerseits und Herrschaftsgebiet andererseits, die nach der Reformation konflikthaft geworden war, wurde bekanntermaßen im Augsburger Religionsfrieden von 1555 durch den Grundsatz *cuius regio eius religio* so gelöst, dass die Religionszugehörigkeit eines Herrschers für die Religionszugehörigkeit aller in dessen Gebiet Lebenden ausschlaggebend war.<sup>37</sup>

Die Trennung von Kirche und Staat ist spätestens seit der Aufklärung ein Dauerthema. In Bezug auf die Feststellung des Personenstandes für die Bevölkerung wurde sie für Frankreich mit dem Code Civil von 1804 umgesetzt: Geburten wurden nicht mehr von der Kirche durch Taufregister, sondern durch Anzeige beim Gemeindebeamten in Geburtenregistern festgehalten; Eheschließungen fanden ebenfalls vor diesen Gemeindebeamten statt, und auch Todesfälle wurden dort registriert. Diese Regelungen, die in deutschen Gebieten während der sogenannten Franzosenzeit gegolten hatten, galten danach in den linksrheinischen Gebieten weiter. Im Übrigen hatte jeder einzelne Staat des Deutschen Bundes von 1815 seine eigene Rechtsordnung. Im Bereich der Wirtschaft wurden bereits mit Zollvereinen Angleichungen zur Erleichterung grenzüberschreitender Beziehungen unternommen. Das Familien- und Erbrecht unterlag hingegen selbst nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 zunächst noch einzelstaatlicher Kompetenz.

---

37 Zu den Friktionen, die dies für die jüdische Bevölkerung mit sich brachte, siehe Gosewinkel (Anm. 13), 131–134, 146–148.

Es bedurfte erst einer Verfassungsänderung im Dezember 1873, bevor „das gesamte bürgerliche Recht“ reichsgesetzlich geregelt werden konnte.<sup>38</sup> Bis dies geschehen war, vergingen noch mehr als zwei Jahrzehnte. Vorgezogen wurde jedoch das Recht der Eheschließung, das historisch auch als „Einführung der Zivilehe“ behandelt wird und als wichtigstes Etappenziel zur Beendigung des sogenannten Kulturkampfes zwischen Bismarck und der katholischen Kirche gilt.

Das Gesetz lautet mit vollem Namen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; es wurde am 6. Februar 1875 ausgefertigt und trat am 1. Januar 1876 in Kraft.<sup>39</sup> Für Preußen mitsamt seinen Provinzen war ein fast gleichnamiges und fast inhaltsgleiches Gesetz bereits am 1. Oktober 1874 in Kraft getreten.<sup>40</sup> Bevor ich im nächsten Abschnitt auf die mit diesen Gesetzen eingerichteten Standesämter und die Reichweite der damit nach einheitlichem Muster erfassten gesamten Bevölkerung eingehe, seien die ersten beiden Paragraphen des nur sechs Paragraphen langen, bereits vom Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossenen Gesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1858<sup>41</sup> im Wortlaut angeführt, weil aus ihnen unmittelbar hervorgeht, dass die Institution der bürgerlichen Ehe als zu den Freiheitsrechten gehörig verstanden wurde; denn wenn Beschränkungen ausgeschlossen werden, bedeutet das, dass es sie vorher gegeben hat. Die beiden Paragraphen lauten:

„§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener

---

38 Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873. Reichs-Gesetzblatt. 1873, 379.

39 Reichs-Gesetzblatt. 1875, Nr. 4, 23–40.

40 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1874, 95–109.

41 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1868, 149 f.

Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.“

Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1868 in Kraft. Vordergründig sieht es danach aus, als sei die Ehe in ihrer Form als bürgerliche Ehe eine egalitäre Institution. Allerdings gibt die besondere Erwähnung der ortsfremden Braut den Hinweis, dass unter den nunmehr unbeschränkt heiratsfähigen Bundesangehörigen, sofern sie denn volljährig waren, nur Männer verstanden wurden.

Dass die rechtliche Ausgestaltung der bürgerlichen Ehe im Kontext der Familie im Hegel'schen Sinne erfolgte, ergibt sich zum einen daraus, dass Ehemündigkeit und Volljährigkeit nicht an dasselbe Alter gekoppelt waren: Männer wurden mit zwanzig Jahren, Frauen bereits mit sechzehn Jahren ehemündig, während das Erreichen der Volljährigkeit ab dem 1. Januar 1876 reichseinheitlich und geschlechtsunabhängig auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt war.<sup>42</sup> Aber es war die Zustimmung des Vaters – der Mutter nur nach Tod des Vaters – nicht nur für minderjährige Eheschließende erforderlich, sondern bis zum Inkrafttreten des BGB sogar für Volljährige, und zwar bei Söhnen bis zur Vollendung des 25., bei Töchtern des 24. Lebensjahres.<sup>43</sup> Erst mit Inkrafttreten des BGB wurde die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit gekoppelt, allerdings nur für Männer. Bei Frauen blieb es bei dem Heiratsalter von 16 Jahren, wovon sogar Dispens erteilt werden konnte. Wenn Männer unter 21 heiraten wollten, konnten sie das ab 18 Jahren, sofern sie für volljährig erklärt worden waren. Da das BGB das Erfordernis väterlicher Zustimmung zur Eheschließung über das Volljährigkeitsalter hinaus nicht

---

42 Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit vom 17.2.1875. Reichs-Gesetzblatt. 1875, 71.

43 Die Altersgrenzen waren gewissermaßen eine Interpolation der vorher geltenden zahlreichen unterschiedlichen Gesetze, vgl. Deutscher Reichstag: Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags. II. Legislaturperiode, II. Session. Nr. 153. 1874, 1041–1061 (1049 f.).

übernommen hatte, verschärfte sich dadurch sogar die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen: Männer waren für die Familiengründung auf jeden Fall voll emanzipiert, ganz wie es Hegel vorgeschwebt hatte. Frauen wurden durch die Eheschließung hingegen, sofern sie bei der Heirat bereits volljährig waren, wieder unfrei.

Dies änderte sich erst in den 1970er-Jahren. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974<sup>44</sup> wurde es mit Wirkung ab dem 1. Januar 1975 auf 18 Jahre herabgesetzt.<sup>45</sup> Dasselbe Gesetz regelte auch erstmals das Ehemündigkeitsalter gleichberechtigt. Nunmehr reichte es, wenn ein Teil des künftigen Ehepaares volljährig war. Ab 1975 durften also auch Männer mit 16 heiraten, wenn nur die künftige Ehefrau volljährig war. Erst das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017<sup>46</sup> knüpft das Ehemündigkeitsalter für beide Eheschließenden gleichermaßen an das Volljährigkeitsalter.<sup>47</sup>

### **Exkurs: Ehehindernisse und Heiratsverbote im Wandel der Zeiten**

Neben Stand, Alter und besonderen hoheitlichen Gestattungen gab – und gibt – es noch weitere Hindernisse, eine Ehe zu schließen, von denen hier nur die bekanntesten skizziert seien.

Zunächst ist das Verbot der Doppelehe zu nennen. Dies gilt gemäß § 1306 BGB heute gleichermaßen für traditionell verschiedengeschlechtliche Ehen als auch für Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen.<sup>48</sup> Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist zugleich

44 Bundesgesetzblatt. Teil I. 1974, 1713–1716.

45 Gemäß § 2 BGB neuer Fassung. Das aktive Wahlalter, das in Artikel 38 Absatz 2 GG geregelt ist, war bereits 1970 auf achtzehn Jahre herabgesetzt worden, für das passive Wahlalter verblieb es bei der Volljährigkeit, sodass erst seit 1975 Bundestagsabgeordnete jünger als 21 Jahre sein können. In der DDR war das Volljährigkeitsalter bereits durch das dortige Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17.5.1950 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. 1950, 437) mit Wirkung vom 22.5.1950 auf achtzehn Jahre herabgesetzt worden.

46 Bundesgesetzblatt. Teil I. 2017, 2429–2433.

47 Für bi-nationale Ehen, die im Ausland geschlossen werden, gelten Ausnahmeregelungen. Zur Evaluation dieses Gesetzes hat das Bundesministerium der Justiz verschiedene Dokumente veröffentlicht. URL: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_Kinderehe.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1.2.2023 (Aktenzeichen: 1 BvL 7/18) das absolute Verbot für die Anerkennung von Eheschließungen, bei denen ein Teil jünger als sechzehn Jahre alt war, für teilweise verfassungswidrig erklärt und bis längstens 30.6.2024 gelten lassen, wenn die Gesetzgebung vorher keine verfassungsgemäße Lösung herbeiführt. URL: [http://www.bverfg.de/e/ls20230201\\_1bvI000718.html](http://www.bverfg.de/e/ls20230201_1bvI000718.html) (letzter Zugriff am 13.3.2024).

48 Vom 1.8.2001 bis zum 30.9.2017 konnten nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPaTG) gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft eingehen, die wie die Ehe standesamtlich registriert wurde, aber mit weniger Rechten als die Ehe verbunden war. Seit

eine Straftat, die gemäß § 172 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>49</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. (Wie weit im Ausland nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Mehrehen im Inland anzuerkennen sind, ist umstritten.)<sup>50</sup>

Historisch und bis heute bestehen Eehindernisse auch bei bestimmten Verwandtschaftsgraden. Seit 1876 unverändert betrifft das Verbot der Verwandtschaftsehe in Deutschland Ehen „zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern“ (§ 1307 Satz 1 BGB). Nicht mehr gilt die Regelung des § 33 Satz 1 Nr. 3 Personenstands- und Eheschließungsgesetz 1875, derzufolge auch die Ehe zwischen Stiefeltern und Kindern sowie Schwiegereltern und Kindern jedes Grades (das heißt auch mit den Eltern der Schwiegereltern etc.) verboten war. Historisch noch weiter zurückliegend waren mancherorts auch Eheschließungen von Verwandten und/oder Verschwägerten in der Seitenlinie verboten.<sup>51</sup> – Strafrechtlich, das heißt auch ohne Eheschließung, wird der Beischlaf zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen leiblichen Geschwistern sanktioniert (§ 173 StGB). Diese Strafnorm hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 26. Februar 2008 aufrechterhalten.<sup>52</sup> Die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verschwägerten, solange die vermittelnde Ehe bestand, ist seit dem 28. November 1973 entfallen.<sup>53</sup>

Ein bedingtes Eehindernis ausschließlich für Frauen wurde erst zum 1. Juli 1998 endgültig aufgehoben: eine Wartezeit von zehn Monaten nach Auflösung einer früheren

---

dem 1.10.2017 können auch Gleichgeschlechtliche nur eine Ehe eingehen. Es steht nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 2017, 2787 f) den Paaren jedoch frei, ob sie ihre vorher geschlossene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen oder nicht.

49 Das Verbot der Doppelhehe war vom 1.1.1872 bis zum 31.3.1998 (mit wechselndem Wortlaut) in § 171 StGB geregelt; bis zum 28.11.1973 war sogar eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens fünf Jahren vorgesehen.

50 Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Vielehe. Rechtliche Anerkennung im Inland. Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 069/20. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/711436/ceaa-109b6ab239227fba2996cddf8673/WD-7-069-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 24.4.2023).

51 Vgl. exemplarisch: Hans-Wolfgang Strätz: Eheerfordernisse und Eehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580. Frankfurt/Main 1983. Die Gründe für die Verbote waren vielfältig und sind nicht immer klar zu ermitteln. So ist bei Jack Goody (Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa. Frankfurt/Main 1989, 57) zu lesen, dass mit umfassenden Heiratsverboten Erben verhindert wurden, was der Kirche zugutekam. Auch spielen in diesen Bereich häufig bevölkerungspolitische Motive eine Rolle.

52 Aktenzeichen: 2 BvR 392/07. BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts] Bd. 120, 224–273. URL: [http://www.bverf.de/e/rs20080226\\_2bvr039207.html](http://www.bverf.de/e/rs20080226_2bvr039207.html) (letzter Zugriff am 13.3.2024). Der Entscheidung ist ein sehr bedenkenswertes Minderheitenvotum des Richters Hassemer (1940–2014) beigelegt (Randnummern 73–128).

53 Durch Artikel 1 Nr. 15 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1973, 1725–1735.

Ehe, „es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat“. Dieser Halbsatz lässt den Hintergrund erkennen: Da in einer Ehe geborene Kinder gemäß § 1590 Nr. 1 BGB dem Ehemann der Frau zugerechnet werden, sollten hier Konflikte zwischen früherem Ehemann, der vor der Eheauflösung durch Scheidung oder Tod noch ein Kind gezeugt haben konnte, und dem neuen Ehemann eindeutig gelöst werden. An der Realität ging das oft vorbei, da auch schon der spätere Ehemann ein Kind vor der Scheidung seiner Ehefrau gezeugt haben konnte. Dann blieb dem früheren Ehemann allerdings das zunächst nur Ehemännern zugebilligte Recht, die Ehelichkeit des Kindes binnen Jahresfrist ab Kenntnis der Geburt des Kindes anzufechten.

Die – inzwischen auf das Kind selbst, dessen Mutter und den biologischen Erzeuger und auf einen Zeitraum von zwei Jahren erweiterten – Bestimmungen zur Vaterschaftsanfechtung lassen erkennen,<sup>54</sup> dass es im Familienrecht auch um die Frage geht, die Marlene Stein-Hilbers in einem Buchtitel zutreffend zum Ausdruck gebracht hat: *Wem „gehört“ das Kind?*<sup>55</sup> Diese Frage passt jedoch nur zu einer patriarchal konzipierten Familie. Die faktische und daraus abzuleitende rechtliche Beziehung zwischen einer Frau und ihrem Kind lässt sich in den allermeisten Fällen durch Beobachtung des Geburtsvorgangs beweisen, während es zur Herstellung einer Rechtsbeziehung zwischen Männern und ihren Kindern schon immer eines besonderen Rechtsaktes bedurfte.<sup>56</sup> Waren Geschlechter in vorbürgerlichen Zeiten durch die auf einen gemeinsamen Ahnen rückführbare Großfamilie bestimmt,<sup>57</sup> so gehörte es zur patriarchalen, auf zwei Generationen beschränkten bürgerlichen Kleinfamilie, dass der Mann „über die Zugehörigkeit zu *seiner* Familie“ befindet.<sup>58</sup> Die nur patriarchal vorstellbare Ehe kam auch darin zum Ausdruck, dass die Ehefrau und die ehelichen Kinder bis 1976 zwingend den Namen des Ehemann-

---

54 Die Abfolge der Änderungen der §§ 1593 ff. BGB hier im Einzelnen anzuführen, würde den Rahmen sprengen. Bemerkenswert ist jedoch, dass unter dem NS-Regime ein Anfechtungsrecht des Staatsanwalts eingeführt und nach 1945 wieder beseitigt wurde; vgl. Gernhuber (Anm. 28), 457. Ein ab 1938 geltendes selbstständiges Anfechtungsrecht der Eltern des Ehemannes wurde durch das KindRG (Anm. 14) mit Wirkung ab 1.7.1998 aufgehoben.

55 Marlene Stein-Hilbers: *Wem „gehört“ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen.* Frankfurt/Main–New York 1994. Mehr dazu im folgenden Abschnitt zum Personenstandsrecht.

56 Vgl. hierzu Konstanze Plett: *Gender and the Law.* In: Neil J. Smelser/Paul B. Baltes (Ed.): *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences.* Vol 9. Oxford 2001, 5980–5984.

57 Für das römische Recht, das wegen seines Einflusses auf aktuelles Recht bis weit ins 20. Jahrhundert zum Curriculum des juristischen Studiums gehörte, vgl. Theodor Mommsen: *Abriss des römischen Staatsrechts.* Leipzig 1893, 3–10.

58 Gernhuber (Anm. 28), 459 [eigene Hervorhebung, K. P.].

nes beziehungsweise Vaters erhielten<sup>59</sup> – und bis heute ist es im Steuerrecht so, dass bei gemeinsamer Veranlagung verschiedengeschlechtlicher Ehegatten der Ehemann in die erste Spalte des entsprechenden Formulars eingetragen wird.<sup>60</sup>

## Geschlecht im Personenstands- und Eheschließungsgesetz von 1875

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes war zum einen die bürgerliche Ehe als staatliches Rechtsinstitut durchgesetzt; religiöse Eheschließungen, die ohne Nachweis der zuvor erfolgten Ziviltrauung durchgeführt wurden, waren indirekt verboten; Geistliche, die solche Trauungen durchführten, machten sich strafbar.<sup>61</sup> Zum anderen wurden mit diesem Gesetz – nach dem Muster des bereits erwähnten französischen Code Civil von 1804 – reichseinheitlich die Standesämter auf kommunaler Ebene eingeführt. Die damit verbundene Registrierung von Geburten, Heiraten und Todesfällen wurde zwar auch schon vorher durchgeführt, war aber so unterschiedlich geregelt, dass eine vom Reichstag erbetene Zusammenstellung durch den Reichskanzler sieben doppelseitige Tabellen im Großformat ergab.<sup>62</sup> Anlass und Hintergrund für die vereinheitlichten Regelungen zur Feststellung des Personenstandes war jedoch nicht das vereinheitlichte Eheschließungsrecht, sondern das Problem, dass die zu Beginn des Norddeutschen Bundes und vom Deutschen Reich übernommene

---

59 Das BGB, wie es am 1.1.1900 in Kraft getreten ist, bestimmte in § 1355: „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.“, in § 1616: „Das [eheliche] Kind erhält den Namen des Vaters.“ und in § 1706 Absatz 1: „Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.“ Erst aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5.3.1991 (Aktenzeichen: 1 BvL 83/86 und 24/88. BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts] Bd. 84, 9–25) konnten beide Eheschließenden ihren jeweiligen Nachnamen behalten, später gesetzlich geregelt im Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16.12.1993 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1993, 2054–2058). Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.4.1994 gab es Freiheiten der Namenswahl, auch in Bezug auf die gemeinsamen Kinder, die durch das Gesetz etwas begrenzt wurden. Nach dreißig Jahren ist aktuell gerade wieder eine Reform des Namensrechts in Vorbereitung; Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. O. J. [2023]. URL: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Namensrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Namensrecht.html) (letzter Zugriff am 13.3.2024).

60 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: 005 – Hauptvordruck Est 1 A (2023) – Einkommensteuererklärung 2023 für unbeschränkt steuerpflichtige Personen. URL: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

61 Nach § 67 des Gesetzes von 1875 (Anm. 39) war eine religiöse Eheschließung ohne Nachweis der standesamtlichen Trauung „mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten“ sanktioniert. Aktuell ist gemäß § 70 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) eine Ehe oder eheähnliche Verbindung unter Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Anm. 46) mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro bedroht.

62 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode – III. Session 1872. Dritter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Berlin 1872. 469–481 (Aktenstück Nr. 103), 622–625 (Aktenstück Nr. 148).

garantierte Freizügigkeit im gesamten Gebiet zu Problemen bei der Gewährung von Unterstützung für Ortsansässige durch die Kommunen geführt hatte, wie aus dem Ersuchen des Reichstags hervorgeht:

„Der Reichstag wolle beschließen:

[...]

1. durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sicher gestellt ist, und
2. wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.“<sup>63</sup>

Zusammengelesen bedeutete dies den Wunsch nach Klarheit darüber, welcher Armenverband in der Pflicht war, wenn Arme Unterstützung brauchten; denn aufgrund der Gewährung der Freizügigkeit für die einzelnen Bundesangehörigen gab es mehrere Anknüpfungspunkte – Herkunft, aktueller Aufenthalt –, aber nur einen Anspruch, nämlich grundsätzlich gegenüber dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes.<sup>64</sup> Dieser konnte gemäß § 9 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz durch „a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung“ erworben werden.<sup>65</sup> Verehelichung bedeutete gemäß § 15, dass Ehefrauen den Unterstützungswohnsitz des Mannes teilten, Abstammung gemäß § 18, dass eheliche und ihnen gleichstehende Kinder den Sitz des Vaters, uneheliche gemäß § 21 den der Mutter teilten.

Es ging also bei der Registrierung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen nicht nur um individuelle Ereignisse, sondern auch um die Dokumentation von Familienzusammenhängen, gleichsam um „das Geschlecht“ Nichtadliger. Aber auch das individuelle Geschlecht wurde seither (und wird bis heute) registriert, und zwar sogleich nach der Geburt. Das war neu gegenüber den bestehenden Kirchen- oder kommunalen Registern.

---

63 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode – II. Session 1871. Erster Band. Berlin 1871, 147.

64 Auf den Zusammenhang von Armenfürsorge (oder mit dem heutigen Begriff: Sozialrecht) und Staatsangehörigkeitsrecht weist auch Gosewinkel (Anm. 13) verschiedentlich hin, allerdings ohne Rekurs auf das Personenstandsrecht.

65 Vom 6.6.1870. Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1870, 360–373. In Kraft getreten am 1.7.1871.

In einzelstaatlichen Gesetzen gab es das aber schon,<sup>66</sup> weshalb es vermutlich so selbstverständlich erschien, dass die Begründung zum Gesetz keine Ausführungen hierzu enthielt.<sup>67</sup> Auch die Gesetzesbestimmung selbst definierte nicht, was unter Geschlecht als Rechtsbegriff zu verstehen sei. Eine schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1876 vom Bundesrat erlassene Ausführungs-Verordnung,<sup>68</sup> die die Gestaltung der für die Register erforderlichen Formulare festlegte und teilweise mit Beispielen zum Ausfüllen versah,<sup>69</sup> enthielt ebenfalls keine expliziten Vorschriften zum Geschlechtstrag. Doch waren die Formulare und die mitgegebenen Beispiele, wie diese auszufüllen seien, so gestaltet, wie es der damaligen Auffassung entsprach: Geboren wurden nur entweder Knaben oder Mädchen.<sup>70</sup>

Auf diese Weise wurde die Geschlechterbinarität vor knapp 150 Jahren in Deutschland rechtlich fixiert. Die sogenannten Zwitterparagrafen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794<sup>71</sup> galten ja nur in eben diesen Staaten<sup>72</sup> und waren bereits mit dem preußischen Vorläufergesetz von 1874 in Wegfall gekommen.<sup>73</sup> Bei den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde zwar diskutiert, ob den Zwitterparagrafen entsprechende Bestimmungen zur Rechtsperson aufgenommen werden sollten, aber

- 
- 66 Napoleons Gesetzbuch. Einzige offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. Straßburg 1808. I. Buch. 2. Titel. 2. Cap. 57. Faksimile-Nachdruck der Original-Ausgabe von 1808. Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Textkritik e. V. von KD Wolff. Frankfurt/Main 2001, 26. Dies war in Kraft geblieben „in den linksrheinischen Gebieten, die 1815/16 zu Hessen-Darmstadt, Bayern und Preußen sowie zum Herzogtum Oldenburg und zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gekommen waren“; Barbara Dölemeyer: Nachwort. In: Napoleons Gesetzbuch (wie zuvor), 1056–1095, 1076.
- 67 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode – II. Session 1874/75. Vierter Band. Berlin 1875, 1041–1061.
- 68 Vom 5.7.1875, veröffentlicht in: Central-Blatt für das Deutsche Reich. Herausgegeben im Reichskanzleramt. Dritter Jahrgang. 1875, 386–425.
- 69 Einzelheiten, auch wie es damit weiterging, bei Konstanze Plett: Trans\* und Inter\* im Recht – Alte und neue Widersprüche. In: Inter\* und Trans\*identitäten. Ethische, soziale und juristische Aspekte (Beiträge zur Sexualforschung 102). Hrsg. von Maximilian Schochow, Saskia Gehrmann und Florian Steger. Gießen 2016, 215–230. Wiederabdruck in Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 279–294.
- 70 Vgl. F. Fidler: Reichs-Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung nebst den Preußischen Ergänzungsvorschriften. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1901, 50.
- 71 Erster Theil I. Erster Titel: Von Personen und deren Rechten überhaupt. §§ 19–23.
- 72 Wie zersplittert das Familienrecht in Preußen selbst nach der Reichsgründung 1871 noch war, lässt sich nachlesen bei Adolf Stölzel: Das Eheschließungsrecht im Geltungsbereiche des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. Berlin 1874, 1–3 und passim.
- 73 Dies wird bis heute übersehen, wenn immer wieder kolportiert wird, dass die „Zwitterparagrafen“ mit Einführung des BGB abgeschafft worden seien. So irrte im Übrigen auch schon der damalige Zeitgenosse Magnus Hirschfeld; vgl. Konstanze Plett: N. O. Body im Recht. In: N. O. Body: Aus eines Mannes Mädchenjahren. Herausgegeben von Hermann Simon. Berlin–Leipzig 2022, 201–218, 211 f.

im Ergebnis davon abgesehen.<sup>74</sup> Erst seit November 2013 ist es zulässig, dass mit mehrdeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geborene Kinder nicht mehr zwangsweise als männlich oder weiblich im Geburtenregister eingetragen werden. Obwohl damit die rechtlich vorgeschriebene Geschlechterbinarität bereits durchbrochen war, bedurfte es noch einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, damit auch eine positive Formulierung, die nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet, als Registereintrag zugelassen ist.<sup>75</sup> Einzelheiten der Regelung blieben der Gesetzgebung vorbehalten, die mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben sich für die Bezeichnung „divers“ entschied.<sup>76</sup> Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 22. Dezember 2018 gibt es damit vier Möglichkeiten der standesamtlichen Geschlechtsregistrierung.

### Wechsel des Anknüpfungspunktes für Staatsangehörigkeit

Wie bereits erwähnt, war der Norddeutsche Bund von 1867 der Vorläufer des Deutschen Reiches von 1871, und fast alle zwischen dem 1. Juli 1867, dem Datum des Inkrafttretens der Verfassung für den Norddeutschen Bund,<sup>77</sup> und dem 31. Dezember 1870 erlassenen Gesetze wurden übernommen, mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „norddeutsch“ nunmehr als „deutsch“ zu lesen sei.<sup>78</sup> Die Zugehörigkeit zum Reich wurde weiterhin über die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt. Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit war erst ab Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes mit Beginn des Jahres 1914 vorgesehen,<sup>79</sup> deren Zweck allerdings hauptsächlich darin bestand, in den Kolonien lebenden Deutschen diese Eigenschaft zu erhalten, ohne die Kolonien zu Bun-

---

74 B. Mugdan (Hrsg.): Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Band: Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil. Berlin 1899, 370. Die Begründung wird – zu Recht – heftig kritisiert von Andreas Wacke: Vom Hermaphroditen zum Transsexuellen. Zur Stellung von Zwittern in der Rechtsgeschichte. In: Heinz Eyrich/Walter Odersky/Franz Jürgen Säcker (Hrsg.): Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag. München 1989, 861–903.

75 Zu Historie und Kontextualisierung vgl. Konstanze Plett: Tertium datur – endlich. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht. Jahrbuch Sexualitäten 2018. Göttingen, 203–215. Wiederabdruck in: Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 353–365.

76 Vom 18.12.2018. Bundesgesetzblatt. Teil I. 2018, 2635 f.

77 Gemäß dessen Verkündungsformel am Ende. Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund. 1867, 1–23, 23.

78 Vgl. eine Zusammenstellung der einzelnen Nachweise bei Konstanze Plett: Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich. In: Und wohin jetzt? Die „Zigeunerpolitik im Deutschen Kaiserreich und im United Kingdom. Hrsg. von Simon Rau, Eve Rosenhaft und Eva Schöck-Quinteros. Unter Mitarbeit der Studierenden des Projektes „Aus den Akten auf die Bühne“. Bremen 2022 [2021], 219–236, 221–224.

79 Nachweis in Anm. 22.

desstaaten mit entsprechenden Rechten machen zu müssen.<sup>80</sup> Aber nach wie vor war die Staatsangehörigkeit auf den Bürger als Patriarchen zugeschnitten: Ehefrauen und eheliche Kinder wurden dem Ehemann beziehungsweise Vater zugerechnet, und zwar sowohl bei den Erwerbs- als auch bei den Verlustgründen. Frauen und voreheliche Kinder traten mit der Verheiratung, außereheliche Kinder durch Legitimation in die Stellung des Ehemannes beziehungsweise Vaters ein und verloren ihre bis dahin innegehabte Position.

Im Zusammenhang mit dem in Preußen bereits seit 1842 geltenden *ius sanguinis* als Anknüpfungspunkt für die Staatsangehörigkeit, das vom Norddeutschen Bund und dann vom Deutschen Reich übernommen worden war, erhalten die Personenstandsregister, wie die Reichstagsabgeordneten ganz richtig erkannt haben, eine weitere Funktion außer der bloßen Registrierung wichtiger Ereignisse im Leben eines Menschen. Wo jemand wohnt, lässt sich beobachten, von wem jemand abstammt, hingegen nicht ohne Weiteres. Eine zuverlässige Registrierung der Abstammung und der auf das männliche Oberhaupt bezogenen familiären Beziehungen schafft hier die für die bürokratische Verwaltung erforderlichen Beweise. Und damit wird eine andere Zeitkomponente wirksam. Ein erwachsen gewordener Mensch muss nämlich nicht mehr sein eigenes Aufenthaltsrecht an einem bestimmten Ort nachweisen, das nach dem bisherigen Recht sich an eine gewisse Dauer des Aufenthaltes knüpfte, sondern er muss mittels amtlicher Urkunden nachweisen, dass, sofern seine Eltern verheiratet waren, sein Vater beziehungsweise, sofern dieser Mensch unehelich geboren war, seine Mutter ein Recht auf Zugehörigkeit hatte. Dieses war, besonders in der Anfangszeit der standesamtlichen Registrierung, oft nicht einfach (*quod non es in actis non est in mundo*), wenn die Heirat oder Geburt der Eltern noch nicht standesamtlich registriert, ein Nachweis der religionsgemeinschaftlichen oder kommunalen Registrierung aber nicht einfach zu beschaffen war, weil beispielsweise ein Wohnortwechsel stattgefunden hatte.

### **Personenstand und Staatsangehörigkeit, oder: Wer gehört dazu und wer nicht?**

Im Zusammenhang mit Erklärungsversuchen, warum die Gleichberechtigung der Frauen so schwer durchzusetzen ist, obgleich Frauen doch seit 1918 das Wahlrecht haben und

---

80 Vgl. Plett (Anm. 78), 234 f. Zu den im Ergebnis nur teilweise erfolgreichen Versuchen, die deutsche Staatsangehörigkeit „Eingeborenen“ der Kolonien und deren Kindern vorzuenthalten, wobei auch die damaligen Frauenverbände eine unrühmliche Rolle spielten, vgl. Gosewinkel (Anm. 13), 303–309.

seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 die Gleichberechtigung von Mann und Frau als unmittelbar geltendes Grundrecht Verfassungsrang erhalten hat,<sup>81</sup> habe ich schon vor Langem einen Querblick zwischen verschiedenen Rechtsgebieten als erforderlich ausgemacht, weil die Geschichte nur eines Rechtsgebietes zu kurz greift.<sup>82</sup> Selbst habe ich diesen Querblick dann praktiziert mit einer Zusammenschau von Familien, Arbeits, Sozial und Steuerrecht.<sup>83</sup> Bei meinen Arbeiten zu den Ungerechtigkeiten, die aus dem binären und heteronormativen Verständnis von Geschlecht folgen, stand das Personenstandsrecht im Mittelpunkt.<sup>84</sup> Der Zusammenhang zwischen Personenstandsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht ist mir allerdings erst kürzlich in den (Quer)Blick geraten, und zwar, als ich mich mit den Ungerechtigkeiten befasse, die die Sinti\**z*ze und Rom\*nja durch das im Kaiserreich erlassene Recht und dessen bis heute andauernde Wirkung erlitten haben und noch erleiden. Denn der Übergang zum Nachweis der Abstammung, die durch die Personenstandsregister erfolgt, als ausschließlichem Nachweis für die Staatsangehörigkeit traf und trifft Familien besonders hart, die, obwohl seit Jahrhunderten in Deutschland ansässig, innerhalb der deutschen Länder gewandert waren, wenn dabei Nachweis-papiere wie Geburts- oder Heiratsurkunden verlorengegangen sind, von früheren Aufenthaltsorten nicht mehr zu beschaffen waren oder von aktuell zuständigen Behörden nicht anerkannt wurden.<sup>85</sup> Die Folge war Staatenlosigkeit (oder von deutschen Behörden behauptete Fremdstaatlichkeit) und damit eine Ausgrenzung.

Staatenlosigkeit war auch, was Frauen passieren konnte, selbst wenn sie bei Geburt aufgrund ihrer Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatten, die sie allerdings bei Heirat mit einem Nichtdeutschen automatisch verloren. Wenn ihr Ehemann staatenlos war, teilten sie bis 1953 auch diesen Status.<sup>86</sup> Hatten sie eine andere

---

81 Wenngleich gemäß Artikel 117 Absatz 2 GG mit einer knapp vierjährigen Anpassungsfrist für die Legislative. Die erste Verfassung der DDR vom 7.10.1949 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. 1949, 5–16) war hier konsequenter: Deren Artikel 7 bestimmte: „(1) Mann und Frau sind gleichberechtigt. (2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“

82 Konstanze Plett: Methodenfragen zur Ermittlung von rechtlichen Hindernissen auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen. In: Wirkungsforschung zum Recht I. Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat 10). Hrsg. von Gertrude Lübbert-Wolf und Hagen Hof. Baden-Baden 1999, 367–381.

83 Konstanze Plett. Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen (ZERP-Diskussionspapier 7/97). Bremen 1997.

84 Vgl. gesammelte Aufsätze in Plett/Hulverscheidt (Anm. 25).

85 Vgl. zum Beispiel Raul Clermont: Stephanie Marie Luise Hartmann im Visier der Bremer Polizeibehörde. In: Rau/Rosenhaft/Schöck-Quinteros (Anm. 78), 333–373, 351.

86 Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1951 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1251) wurden Ausländerinnen, die einen Deutschen heirateten, nicht mehr

Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung erworben und bei Scheidung aufgrund der dann maßgeblichen ausländischen Gesetze wieder verloren, wurden sie ebenfalls staatenlos und blieben es, wenn eine grundsätzlich mögliche Wiedereinbürgerung daran scheiterte, dass die von einem Ausländer geschiedene Frau die auch für sie geltenden allgemeinen Einbürgerungskriterien nicht erfüllte.<sup>87</sup>

Ehefrauen werden als eine von drei großen „Grenzgruppen“ der politischen Entscheidungen über Ein- und Ausschluss durch Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Staatsangehörigkeit gesehen, neben Polen und Juden.<sup>88</sup> Diese geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung wurde erst nach und nach und teilweise sehr spät aufgehoben. Zwar war das Einbürgerungsrecht von mit deutschen Staatsangehörigen verheirateten ausländischen Staatsangehörigen (oder Staatenlosen) bereits 1969 (mit Wirkung ab 1970) geschlechtsneutral gefasst worden; der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Heirat ausländischer (oder staatenloser) Frauen von Deutschen entfiel.<sup>89</sup> Aber erst ab 1975 konnten mit Ausländern verheiratete Frauen deutscher Staatsangehörigkeit diese auch an ihre ehelichen Kinder weitergeben.<sup>90</sup> Und erst seit dem 1. September 1986 können mit Ausländern verheiratete Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie sich scheiden lassen wollen, das Scheidungsverfahren auf jeden Fall vor einem Gericht in Deutschland durchführen; bis dahin verwies das deutsche internationale Privatrecht ausschließlich auf den Gerichtsstand des Ehemannes.<sup>91</sup>

Aber auch die unehelichen beziehungsweise nichtehelichen Kinder – oder in der heutigen Terminologie des Familienrechts: Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind –<sup>92</sup> wurden ausgegrenzt. Zwar erhielten sie, wenn ihre Mutter Deutsche war, deren Staatsangehörigkeit. War hingegen ihr Vater Deutscher und hatte dieser sie zwar anerkannt, aber nicht legitimiert,<sup>93</sup> konnten sie erst ab 1975 auf Antrag die deut-

---

automatisch Deutsche, konnten aber für eine erleichterte Einbürgerung optieren.

87 Bis heute sind Einbürgerungen ehemaliger Deutscher sogenannte Ermessenseinbürgerungen, das heißt, es kann entsprechenden Anträgen entsprochen werden, muss es aber nicht. Vgl. Deutsche Botschaft Prag: Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher. Stand: August 2021. URL: <https://prag.diplo.de/cz-de/service/03-Staatsangehoerigkeit/-/2337392> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

88 Gosewinkel (Anm. 13), 428.

89 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8.9.1969. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1969, 1581–1582.

90 Zum Unterschied zwischen Anerkennung und Legitimation vgl. oben bei Anm. 18.

91 Geändert erst durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25.7.1986. Bundesgesetzblatt. Teil I. 1986, 1142–1155. Nur wenn das Recht des Staates, dem der Ehemann angehörte, auf deutsches Recht zurückverwies, war die Durchführung des Verfahrens in Deutschland möglich.

92 Zur Begriffshistorie vgl. oben Anm. 16.

93 Siehe oben Anm. 14.

sche Staatsangehörigkeit erwerben. Weitere Ungerechtigkeiten in Bezug auf diese Kinder waren durch § 1589 Absatz 2 BGB, wie er vom 1. Januar 1900 bis zum 30. Juni 1970 in Kraft war, veranlasst: Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.

Das war eine legislative Fiktion mit der Wirkung, dass diese Kinder vom gesetzlichen Erbrecht nach ihrem Vater ausgeschlossen waren. Die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit, die 1970 begann und über viele Stationen lief, die im Einzelnen zu nennen hier zu weit führen würde, hat noch bis in die 2000er-Jahre Gerichte beschäftigt.<sup>94</sup>

Unmittelbar miteinander verknüpft wurden Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht im Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, das neben den drei bekannten Registern als weiteres Register das „Familienbuch“ eingeführt hatte.<sup>95</sup> Der damalige § 14 Nr. 2 sah vor, dass „Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten“ einzutragen waren. Den alten Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, der in der Weimarer Republik faktisch keine Rolle mehr gespielt hatte, hatte das NS-Regime schon mit den Nürnberger Gesetzen wieder aufleben lassen; danach wurde zwischen Reichsbürgern und bloßen Staatsangehörigen unterschieden.<sup>96</sup> Diskriminierung, Ausgrenzung, Entrechtlichung, Vertreibung und schließlich systematische Ermordung nicht erwünschter Menschen wurden so erheblich „vereinfacht“.<sup>97</sup> Das Personenstandsrecht wurde dann 1938 außerdem genutzt zur Einführung der jüdischen Zwangsnamen, die nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Dienstanweisung an die Standesämter geregelt war.<sup>98</sup>

### Freiheitsrechte – aber nicht für alle

So wurde aus dem bürgerlichen Freiheitsrecht, das Freizügigkeit, Gewerbefreiheit<sup>99</sup> und freie Ehegattenwahl enthielt, ein Instrument zur Unterdrückung ganzer Gruppen. Verständlich wird vieles nur, wenn das Patriarchat mitgedacht wird, das sich zum bürger-

---

94 Nach der deutschen Einigung von 1991 galt im Übrigen in dieser Hinsicht eine Zeitlang ein sogenanntes gespaltenes Familienrecht, da die DDR die Gleichstellung schon früher gesetzlich geregelt hatte. Dadurch gab es auch etliche rechtliche Komplikationen bei deutsch-deutschen Familien.

95 Reichsgesetzblatt Teil I. 1937, 1146–1157, rückwirkend zum 1. 7.1937 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz wurde erst durch das gleichnamige Gesetz vom 19. Februar 2007 = Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) mit Wirkung ab 1.1.2009 abgelöst.

96 Siehe hierzu und den bereits vorher erfolgten Änderungen des Staatsangehörigkeitsrecht, ohne dass der Wortlaut des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes selbst geändert wurde, Plett (Anm. 78), 226–228.

97 Ausführlich hierzu Gosewinkel (Anm. 13), 369–420.

98 Vgl. hierzu Plett (Anm. 69), 220 f bzw. Plett/Hulverscheidt (Anm. 25), 284 f.

99 Hier nicht weiter ausgeführt; vgl. dazu Gosewinkel (Anm. 13), 228.

lichen Patriarchat weiterentwickelt hat: die Freiheitsrechte nur für deutsche Männer, für die insoweit alte Ungerechtigkeiten wie Herrschaftsuntertänigkeit beseitigt wurden und die nun selbst zum Patriarchen werden konnten – um den Preis, dass für viele andere teils neue Ungerechtigkeiten geschaffen wurden. Für Nichtbürgerliche hatte die familienrechtliche Bevorzugung des Mannes im Alltagsleben keine Bedeutung: Sie hatten nichts zu vererben, und die Mitarbeit der Ehefrau war unerlässlich zum Familienunterhalt.<sup>100</sup> Ungerechtigkeiten innerhalb privilegierter Schichten wie des Adels müssen hier nicht unbedingt interessieren, konnten sie doch auch leichter überwunden werden. (Zu denken ist etwa an Erbfolgeregeln und Akzeptanz Nichtehelicher.) Nachwirkungen bis heute hingegen haben die Ächtung „lediger Mütter“ und ihrer Kinder, obgleich schon die Weimarer Verfassung (Artikel 121) hier für Abhilfe sorgen wollte, und die Ausgrenzung „Fremder“.

In den letzten zweieinhalb Jahrzehnten hat es Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts gegeben, die endlich der Tatsache Rechnung tragen, dass in Deutschland Geborene auch ein Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit haben und nicht als Kinder und Enkelkinder an der Staatsangehörigkeit ihrer zugewanderten Eltern und Großeltern festgehalten werden.<sup>101</sup> Zugleich scheint allerdings aufgrund der deutschen Registerführung bei den zuständigen Behörden eine Papiergläubigkeit zu herrschen, die Nachweise von Zugewanderten und hier Geborenen verlangt, die diese schlechterdings nicht erbringen können. Dies betrifft vor allem die aus heute nicht mehr existierenden Staaten wie Ex-Jugoslawien oder aus Bürgerkriegsgebieten wie Syrien Zugewanderten. Die Folge ist eine Zunahme der Staatenlosigkeit,<sup>102</sup> obgleich nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene internationale Abkommen geschlossen wurden, um Staatenlosigkeit zu verringern, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden.<sup>103</sup>

---

100 Hierzu ausführlich Marianne Weber: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung. Tübingen 1907 (2. Neudruck Aalen 1989).

101 Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1999, 1618–1623), in Kraft getreten am 1.1.2000. Auf Feinheiten und spätere Änderungen dieser Erweiterungen kann hier leider nicht eingegangen werden. Es handelt sich übrigens immer noch um das RuStAG von 1913 (Anm. 22), dessen Name erst durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes in Staatsangehörigkeitengesetz (StAG) geändert wurde.

102 Maximilian Müller: Ein Leben ohne Pass. Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland. SVR-Policy Brief 2023-1. Berlin 2023. URL: [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/03/SVR-Policy\\_2023-1\\_Policy-Brief-Staatenlose\\_barrierefrei.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/03/SVR-Policy_2023-1_Policy-Brief-Staatenlose_barrierefrei.pdf) (letzter Zugriff am 13.3.2024).

103 Vgl. United Nations: Treaty Collection. Certified True Copies (CTCs) of Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General. Chapter V: Refugees and Stateless Persons. URL: <https://treaties.un.org/Pages/CTCTreaties.aspx?id=5&subid=A&lang=en> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

Gesetze sollen in einem Rechtsstaat grundsätzlich allgemein sein, das heißt, für alle in derselben Lage gleichermaßen gelten. Der historische Rückblick zeigt jedoch, dass dies keineswegs immer der Fall war und ist und die unterschiedlichen Wirkungen auf (das heißt: für oder gegen) verschiedene Gruppen der Rechtsunterworfenen sowohl unbeabsichtigt als auch beabsichtigt sein können. Dies erschließt sich jedoch nur durch Kontextualisierung und einen Querblick zwischen unterschiedlichen Politikbereichen zuzuordnenden Gesetzen.

Zum Schluss ein Beispiel für eine unbeabsichtigte, aber im Ergebnis positive Nebenwirkung: So sehr die Personenstandsregister, die zudem noch in engem Austausch mit den ebenfalls staatlich geführten Melderegistern stehen,<sup>104</sup> in einer menschenverachtenden Diktatur wie dem NS-Regime zur systematischen Verfolgung bestimmter Gruppen missbraucht werden können, konnten sie danach auch der Aufarbeitung dienen, wie der am 7. April 2023 im Alter von 103 Jahren verstorbene Benjamin Ferencz, der letzte überlebende Ankläger in den Nürnberger Prozessen, festgestellt hat: “The most significant items he collected, he says, were the death registries, kept as meticulously by the Germans as hospital birth certificates.”<sup>105</sup>

## Post Scriptum

Vor über sechzig Jahren erschien ein Aufsatz, der den Bestand von Personenstandsregistern in einem staatlichen Archiv beschreibt.<sup>106</sup> Der damalige Bestand betraf jedoch nur solche staatlichen Register, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes von 1875 sich angesammelt hatten, sowie Register von Religionsgemeinschaften.<sup>107</sup> Erst

- 
- 104 Konstanze Plett: Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin 2015, 23–37, insbes. 27–29. URL: [https://www.berlin.de/sen/lads/\\_assets/schwerpunkte/lgbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte\\_bf.pdf](https://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lgbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf) (letzter Zugriff am 13.3.2024). Dies.: Rechtswissenschaftliche Expertise zum 3. Geschlechtseintrag. Hamburg 2019, 27–33. URL: <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/rechtswissenschaftliche-expertise-zum-3-geschlechtseintrag-von-prof-dr-konstanze-plett-ll-m?forceWeb=true> (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 105 Nadia Khomami: „It Was As If I Had Peered into Hell“: The Man Who Brought the Nazi Death Squads to Justice. Interview mit Benjamin Ferencz. *The Guardian*, 7.2.2017. URL: <https://www.theguardian.com/law/2017/feb/07/nazi-death-squads-nuremberg-trials-benjamin-ferencz> (letzter Zugriff am 13.3.2024).
- 106 Friedrich Schmidt: Die Übernahme der hamburgischen Personenstandsregister in das Staatsarchiv. In: Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Band V. Hamburg 1960, 113–131.
- 107 Register religiöser Gemeinschaften kamen noch während der NS-Zeit hinzu. Etwas befremdlich aus heutiger Sicht mutet an, dass in dem Aufsatz von 1960 kein Wort zum Hintergrund der 1938/39 erfolgten Übergabe der „Archive der israelitischen Gemeinden in Hamburg, Altona, Harburg und Wandsbek mit den darin enthaltenen Personenstandsregistern“ (an das Staatsarchiv Hamburg) zu finden ist; Schmidt

seit dem 1. Januar 2009 können die ab dem 1. Januar 1876 zu führenden und geführten Geburten, Heirats und Sterberegister, also nach mehr als 130 Jahren, zu Archivgut werden. Mit der Reform des Personenstandsrechts von 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2009, wurde der Übergang von in Papierform zu elektronisch geführten Registern eingeleitet; nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist sind seit dem 1. Januar 2014 nur noch digitale Register zulässig.<sup>108</sup> Die Register sind für eine unterschiedlich lange Zeit bei den Standesämtern selbst aufzuheben, anschließend sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 PStG „die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.“ Die Aufbewahrungsfristen für die Standesämter betragen bei Geburtenregistern 110 Jahre, bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern<sup>109</sup> 80 Jahre sowie bei Sterberegistern 30 Jahre. Vor dieser Reform waren die Register bei den Standesämtern selbst aufzubewahren, und eine fortlaufend zu führende Zweitschrift<sup>110</sup> war am Jahresende an die untere Aufsichtsbehörde (Innenverwaltung) abzuliefern.

Inzwischen haben sich die Standesämter großer Bestände ihrer Akten entledigt. Einige Archive bieten bereits Listen von Archivmaterial zur Online-Recherche an, andere geben nur auf individuelle Anfrage hin Auskunft.<sup>111</sup> Für die historische Forschung nach wie vor interessant sind zwei Sonderstandesämter. Das Standesamt Berlin I ist bereits seit 1874 für die Führung der Register von Personenstandsfällen zuständig, die sich im Ausland ereignet haben; das gilt bis heute.<sup>112</sup> 1951 wurde durch Ergänzung des Personenstandsgesetzes das Sonderstandesamt Arolsen eingerichtet mit der alleinigen Zuständigkeit für „die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen

---

(Anm. 106), 123. Hierzu mit Informationen, die jedenfalls teilweise auch schon 1960 bekannt gewesen sein müssen: Ina S. Lorenz: Die jüdische Gemeinde Hamburg 1860–1943. In: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990. Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung „Vierhundert Jahre Juden in Hamburg.“ Hrsg. von Arno Herzig in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde. Hamburg 1991, 77–100, 96 f.

108 Vgl. hierzu die Übergangsregelungen in §§ 75–79 PStG.

109 Obwohl seit Oktober 2017 keine neuen Lebenspartnerschaften eingegangen werden können (vgl. oben Anm. 48), sind die Register und Akten für die bestehenden Lebenspartnerschaften fortzuführen.

110 Die Begriffe variierten. Anfangs wurde zwischen Haupt- und Nebenregister unterschieden. Vom 1.7.1938 bis 31.12.2008 wurden die Register Bücher (Geburtenbuch etc., und es gab auch noch ein Familienbuch) sowie Buch und Zweitbuch genannt. Seit dem 1.1.2009 lauten die Bezeichnungen Register und Sicherungsregister.

111 Jeweils landesrechtlich geregelt. – Bei der Auswahl hilft folgende Seite des Bundesarchivs: Archivportal-D URL: <https://www.archivportal-d.de/> (letzter Zugriff am 13.3.2024).

112 Von 1949 bis 1990: Standesamt I in Berlin (West).

deutschen Konzentrationslager“.<sup>113</sup> Die Akten dieser beiden Standesämter gehen, wenn abgeliefert wird, jeweils an das Bundesarchiv.

---

113 Gemäß §§ 43a–f PStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15.1.1951 (Bundesgesetzblatt. Teil I. 1951, 57–58), heute § 38 PStG.